

Reglement TOP Hiwil

I. Auftrag

Art. 1

Auftrag

Die Kommission ist verantwortlich für die regelmässige Herausgabe einer Informations-Zeitschrift für die in Hinwil ansässige Bevölkerung im Rahmen der Redaktionsgrundsätze.

Die Kommission informiert über das gesellschaftliche, politische und kulturelle Geschehen in der Gemeinde Hinwil.

Die Kommission trägt im Rahmen der Redaktionsgrundsätze zur freien Meinungsbildung über lokale Themen bei und bringt die Meinungsvielfalt zum Ausdruck.

II. Redaktionsgrundsätze

Art. 2

Es gelten folgende Redaktionsgrundsätze, an die sowohl die Mitglieder der Kommission als auch aussenstehende Personen und Gruppierungen gebunden sind:

Meinungsfreiheit

- a) Der Gemeinderat und die Kommission gewährleisten und respektieren die Meinungsfreiheit.
- b) Das TOP HIWIL steht allen Einzelpersonen und Gruppierungen, die in der Gemeinde Hinwil aktiv sind, für ihre Beiträge offen. Die demokratischen Grundsätze sind dabei einzuhalten.
- c) Berichterstattungen und recherchierte Berichte sind seriös und fundiert zu gestalten. Persönliche Kommentare hierüber sind als solche zu bezeichnen und zu verantworten.
- d) In Leserbriefen und Kommentaren können persönliche Auffassungen zum Ausdruck gebracht werden; persönliche Stellungnahmen gegen Sachgeschäfte sind zulässig. Hierfür trägt der Verfasser die volle Verantwortung.

Gegendarstellung

- e) Bei Zuschriften und Kommentaren, die eine Gegendarstellung erfordern, ist diese einzuholen und gleichzeitig zu veröffentlichen. Dabei ist nur eine Stellungnahme zum Thema zu publizieren.

Form

- f) Zuschriften an die Redaktion sind möglichst kurz und korrekt abzufassen und haben den Redaktionsgrundsätzen zu entsprechen. Die Redaktion behält sich allenfalls Kürzungen vor.
- g) Alle Beiträge haben mit dem vollen Namen unterzeichnet zu sein.
- h) Gelieferte Texte, welche einen Betrieb und/oder ein Produkt anpreisen, werden grundsätzlich nur bei Platzierung eines bezahlten Inserates publiziert.

III. Organisation

Art. 3

Mitglieder

Die Kommission TOP HIWIL besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt. Ein vom Gemeinderat delegiertes Mitglied präsidiert die Kommission. Gewerbeverein und Industrieverein haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Für diese drei Sitze haben die Vereine Vorschlagsrecht.

Eine Vertretung der Druckerei nimmt beratend an den Redaktions-sitzungen teil.

Art. 4

Insertionsbestimmungen

- Alle natürlichen und juristische Personen sind zur Platzierung von Inseraten berechtigt.
- Die Redaktion kann die Annahme eines Inserates ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Inserenten, welche nicht in der Gemeinde Hinwil domiziliert und steuerpflichtig sind, bezahlen einen Zuschlag. Mitglieder des Gewerbevereines geniessen einen Rabatt. Zuschlag und Rabatt werden durch die Kommission festgesetzt. Gewerbe- und Industrieverein haben ein Anhörungsrecht.
- Für Platzierungswünsche wird ein Zuschlag erhoben.
- Ausschreibungen von öffentlichen Institutionen werden in der Regel nicht in Rechnung gestellt. In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission.
- Annahmestelle für Ausschreibungen und Inserate ist die Druckerei.

Art. 5

Festsetzung Inseratenpreise

Die Insertionspreise werden nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch die Kommission festgesetzt. Gewerbeverein und Industrieverein haben ein Anhörungsrecht.

IV. Finanzielles

Art. 6

Finanzierung

Das TOP HIWIL finanziert sich durch

- Werbeeinnahmen
- Defizitgarantie der Politischen Gemeinde

V. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 7

Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Kommission kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 8

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung und/oder der Redaktionsgrundsätze erfolgen jeweils nach Anhörung des Gewerbe- und Industrievereins.

Art. 9

Übergangsbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 15. September 1999.

GEMEINDERAT HINWIL

Walter Bachofen
Gemeindepräsident

Ernst Bühler
Gemeindeschreiber